Landkreis Neunkirchen
Stadt Ottweiler
Gkg. Lautenbach, Flur 2 u. 3
Maßstab 1 : 500

Stauwacher
techn. Angest.
7. März 75

Anmerkung: Höhenbezugspunkt, Bolzen an der Säule + 333,637 m ü/NN.

KREIS NEUNKIRCHEN

OTTWEILER
STADTTEIL LAUTENBACH
BEBAUUNGSPLAN SATZUNG
FÜR DAS GELÄNDE „ÜBER DER DELL II" FLUR 2 UND 3

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 17. Dezember 1974 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Ottweiler durch den Landrat des Kreises Neunkirchen - Kreisplanungsamt - auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 8. Januar 1976

(Seelmann)
Kreisoberamtsrat

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	Laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung (Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237).	
2. 1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	bergseits 2 talseits II
3.2 Grundflächenzahl	0,2
3.3 Geschoßflächenzahl	bei 1-gesch. Bauweise 0,3 bei 2-gesch. Bauweise 0,6
3.4 Bauweise	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4 Bauweise	Offene, nur Einzelhäuser zulässig
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Laut Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	Laut Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	Entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoß über N.N.)	Laut Straßenprojekt
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Laut Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gem. Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch wingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	Entfällt
14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15 Verkehrsflächen	Laut Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Laut Straßenprojekt
17 Versorgungsflächen	Laut Plan
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	Entfällt
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- und Badeplätze, Friedhöfe	Laut Plan
21 Flächen für aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschatzen	Entfällt
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	Entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	Entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen können, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 295) Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 295) Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfällt

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Entwässerung
- Offene Bauweise- nur Einzelhäuser zulässig
- Flurgrenze
- P Öffentliche Parkfläche
- Grünfläche
- Spielplatz
- Garagen Ga
- T Trafostation
- Straßenfläche

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen von 20. Febr. 1976 bis zum 23. März 1976

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Satzung vom Stadtrat am 8. April 1976 beschlossen.

Ottweiler, den 17. Mai 1976
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 27. 7. 1976

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Im Auftrag
Müller

Az: 4661/3664/76

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 3.9.76 ortsüblich bekanntgemacht.

Ottweiler, den 3. September 1976
Der Bürgermeister

Bebauungsplan „ÜBER DER DELL II"